

# Einzeltestament

## Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

**Frage 1:** Soll ein alleiniger Vollerbe eingesetzt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit  ja**

Mit der Einsetzung eines alleinigen Vollerben sind automatisch alle anderen gesetzlichen Erben enterbt. Pflichtteilsberechtigte Erben haben allerdings einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils gegen den alleinigen Vollerben.

Anstelle einer Vollerbschaft kann der Erblasser anordnen, dass der Erbe nur für eine bestimmte Zeit Erbe (= Vorerbe) wird. Das bedeutet, dass der Vorerbe den ererbten Nachlass an den als Nacherben bestimmten Erben herauszugeben hat. Die Vor- und Nacherbschaft führt zu einer mehrfachen Beerbung, das heißt, zunächst wird der Vorerbe, dann wird der Nacherbe Erbe des Erblassers. Anstelle einer alleinigen Vollerbschaft kann der Erblasser mehrere Vollerben einsetzen (sog. Miterben).

Neben der Einsetzung eines Alleinerben können in diesem Testament auch andere Personen bedacht werden, indem ihnen ein Vermächtnis (etwa ein bestimmter Geldbetrag oder ein bestimmter Gegenstand) ausgesetzt wird. Die Vermächtnisnehmer haben dann gegen den Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächnisses.

---

**Geben Sie den Namen des alleinigen Vollerben ein.**

**Geben Sie den Geburtstag des alleinigen Vollerben ein. Datum:**

**Geben Sie den derzeitigen Wohnort (Straße, Stadt) des alleinigen Vollerben ein.**

---

**Frage 2:** Sollen Ersatzerben benannt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Für den Fall, dass ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, kann ein anderer als Erbe eingesetzt werden. Dieser Ersatzerbe tritt dann an die Stelle des ursprünglichen Erben.

Wird auf eine Ersatzerbenregelung verzichtet, ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln, wer dann Erbe werden soll. Bei dem Erblasser nahe stehenden Personen ist im Zweifel anzunehmen, dass Abkömmlinge des weggefallenen Erben an dessen Stelle treten sollen. Dies gilt besonders für gesetzliche Erben.

Wenn mehrere Erben eingesetzt werden, einer von ihnen wegfällt und kein Ersatzerbe bestellt ist, tritt folgende Situation ein: Der Erbteil des weggefallenen Erben wird anteilmäßig auf die anderen Erben verteilt (sog. Anwachsung).

---

**Frage 3:** Sollen die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit nein**

Für den Fall, dass ein Erbe wegfällt oder vorverstirbt, setzt der Erblasser häufig die Abkömmlinge des Erben zu Ersatzerben ein.

Um Probleme bei der Auslegung des Testaments zu vermeiden, sollte eine eindeutige Regelung getroffen und bestimmt werden, dass die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden. Ansonsten könnte sein letzter Wille so aufgefasst werden, dass eine Anwachsung erfolgen soll.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/des Ersatzerben ein.**

---

**Frage 4:** Soll jemand enterbt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit nein**

Enterbung bedeutet den Ausschluss der gesetzlichen Erben durch Verfügungen von Todes wegen. Die ausdrückliche Formulierung, wer enterbt werden soll, lässt keinen Raum für Auslegungsmöglichkeiten, so dass der Erblasser bestimmen kann, wem er sein Vermögen geben möchte. Der Enterbte wird so behandelt, als sei er beim Erbfall nicht vorhanden. Abkömmlingen, Ehegatten und Eltern des Erblassers verbleibt jedoch der Anspruch auf einen Pflichtteil, d.h. die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Enterbung eines gesetzlichen Erben erfolgt grundsätzlich nur für diesen und hindert das Eintrittsrecht seiner Abkömmlinge nicht.

---

**Frage 5:** Soll eine Verwirkungsklausel aufgenommen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit nein**

Diese Klausel regelt die Wirkung einer Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben. Es wird angeordnet, dass derjenige, der seinen Pflichtteil nach der Ausschlagung verlangt und erhält, und seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Es kann damit Vorsorge getroffen werden, dass bestimmte Vermögenswerte in der Familie bleiben und Pflichtteilsberechtigte, die Geldansprüche geltend machen, mit ihren gesamten Nachkommen von weiteren Erbschaften ausgeschlossen sind. Sollte diese Klausel nicht aufgenommen werden, bleibt es bei der Regelung,

dass die gesetzliche Erbfolge eintritt. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Ausschlagung der Erbschaft Abkömmlinge oder Eltern Erben werden.

---

**Frage 6:** Soll ein Vermächtnis zugewandt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Der Erblasser kann nicht nur sein Vermögen vererben, sondern jemandem einen Vermögensvorteil im Wege eines Vermächtnisses verschaffen. Der Vermächtnisnehmer hat dann einen Anspruch gegen den Erben auf Übertragung des Zugewandten.

Der Erblasser kann einzelne Gegenstände, wie z.B. ein Buch, jemandem zuwenden, aber auch ein Verschaffungsvermächtnis anordnen. Bei einem Verschaffungsvermächtnis wird nicht ein zum Nachlass gehörender bestimmter Gegenstand vermacht, sondern der Erbe ist verpflichtet, dem Bedachten etwas bestimmtes zu verschaffen. Bei einem Gattungsvermächtnis ist der Gegenstand nicht genau bestimmt, lediglich der Art nach. So kann der Erblasser beispielsweise anordnen, dass der Vermächtnisnehmer ein Buch aus seiner Bibliothek erhalten soll. Der Erblasser kann auch ein Vermächtnis anordnen, dass der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll, ein so genanntes Wahlvermächtnis.

Darüber hinaus ist es dem Erblasser möglich, Nießbrauch an bestimmten Dingen anzuordnen. Der Erblasser kann nicht nur einen Erben mit einem Vermächtnis beschweren, sondern, soweit vorhanden, auch mehrere Erben. Wenn hier keine ausdrückliche Regelung getroffen wird und die Auslegung nichts anderes ergibt, tritt eine Beschwerung der Erben im Verhältnis zu ihren Erbteilen ein.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/des Vermächtnisnehmer ein.**

**Geben Sie ein, was Sie vermachen möchten (z.B. das Bild von Monet, den VW Golf).**

---

**Frage 7:** Soll eine Auflage angeordnet werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Der Erblasser kann durch das Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dass ein anderer einen Anspruch auf diese Leistung erhält. Dem Erben steht jedoch ein Klagerecht auf Vollziehung zu: Die Auflage soll nicht unerfüllt bleiben.

Die Form der Auflage sollte vom Erblasser gewählt werden, wenn er eine dritte Person weder zum Erben noch zum Vermächtnisnehmer einsetzen will, den Erben oder Vermächtnisnehmer aber zu einer Leistung an den Dritten verpflichten will. Als Inhalt von Auflagen kommt typischerweise in Betracht: Art der Bestattung, Grabpflege, Versorgung von Tieren, Verteilung einer bestimmten Geldsumme an einen Wohlfahrtsverband. Der Auflagenbegünstigte kann selbst die Vollziehung der Auflage nicht verlangen.

---

**Geben Sie den Namen der Person ein, die die Auflage zu erfüllen hat.**

**Geben Sie ein, welche Auflage zu erfüllen ist (z.B. Grabpflege).**

---

**Frage 8:** Soll Testamentsvollstreckung erfolgen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit  ja  nein**

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die Anordnungen eines Testaments in die Wirklichkeit umzusetzen. Wie weit dies gehen soll, bestimmt der Erblasser im Testament. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann in mehreren Fällen sinnvoll sein: z.B. gehört zum Erbe ein Unternehmen, die Erben sind geschäftsunerfahren etc.

Sollte keine Testamentsvollstreckung angeordnet werden, sind die Erben untereinander für die Auseinandersetzung der Erbschaft verantwortlich.

---

**Geben Sie den Ort der Unterzeichnung des Testaments ein.**

**Geben Sie das Datum der Unterzeichnung ein.**

---